

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 24.09.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

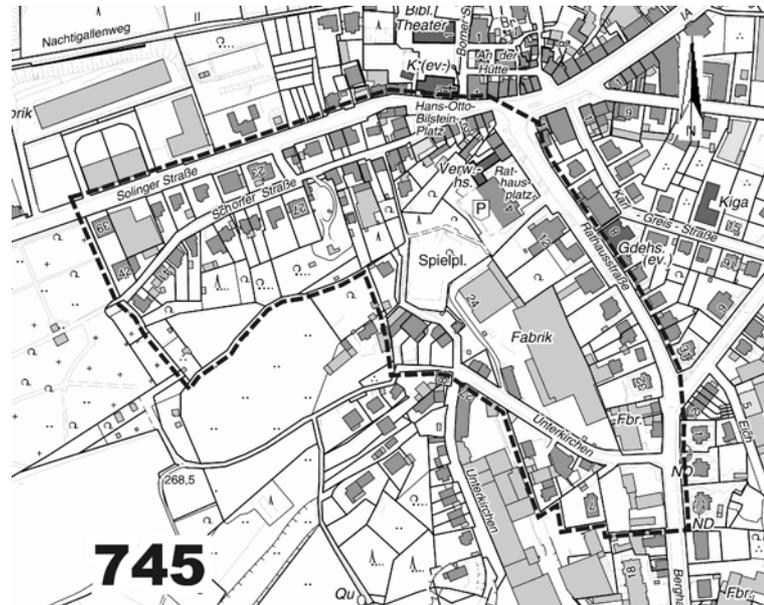
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Aufhebung von Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüssen von Bauleitplänen	2
• Amtsgericht Wuppertal – Anlage eines Grundbuches Gemarkung Vohwinkel	7
<u>Satzungen:</u>	
• Entgeltordnung für das Von der Heydt-Museum	8
• Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal	15
<u>Sonstiges:</u>	
• Rheinkalk GmbH – „Süderweiterung II“ des Steinbruchs Hahnenfurth in Wuppertal-Dornap	16
• Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2008/2009	19
• Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal	21
• Jahresabschluss der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	23
• AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal – Jahresabschluss zum 31.12.2006	25
• WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2006	26
• Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	27

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufhebung von Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 14.08.2007 die Sammel-Aufhebung der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

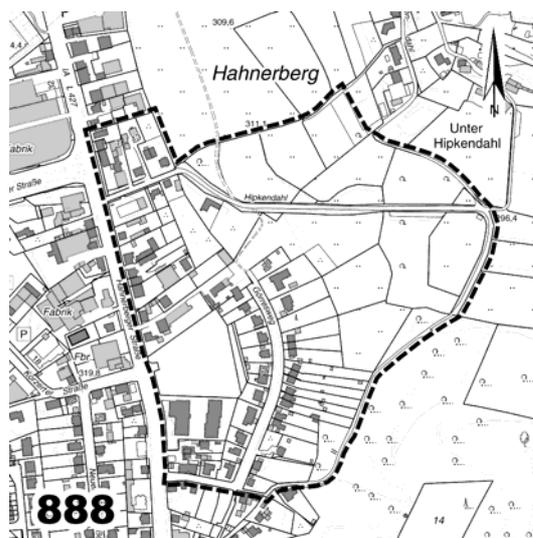
### Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 745 – Unterkirchen -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche westlich der Rathausstraße, südlich der Solinger Straße und östlich des Friedhofs Solinger Straße, im Süden bis Grundstückstiefe südlich der Straße Unterkirchen reichend.

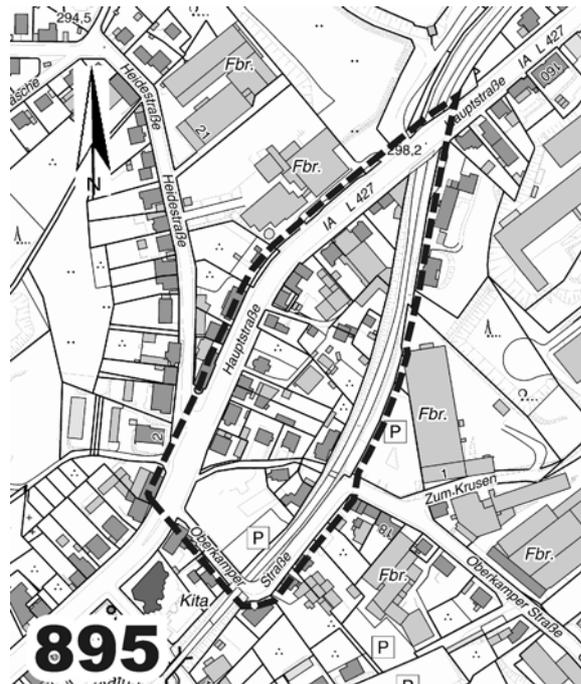
• • •

### Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 888 – Görresweg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche östlich der Hahnerberger Straße zwischen Haus. Nr. 47 und 123 sowie beiderseits der Straßen Görresweg und Hipkendahl, im Osten vom zwischen Görresweg und Hipkendahl verlaufenden Wanderweg und im Norden vom zwischen Straße Hipkendahl und Ortslage Hipkendahl verlaufenden Verbindungsweg begrenzt.

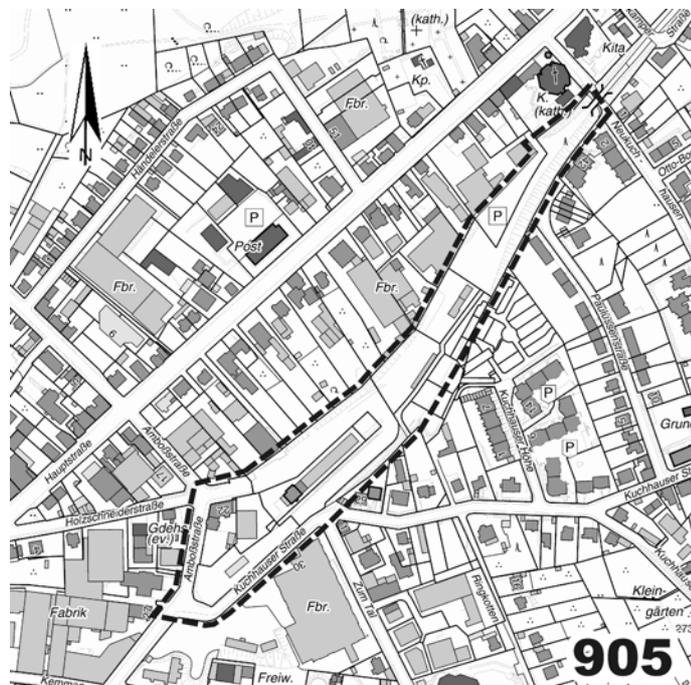
Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 895 – Hauptstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südöstlich der Hauptstraße, nordwestlich der Oberkamper Straße und nordwestlich der Bahnlinie Elberfeld- Cronenberg.



Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 905 – Bahnhof Cronenberg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche nordwestlich Amboßstraße/ Kuchhauser Straße, Gesamtbereich des bisherigen Bundesbahnhofs Cronenberg, einschließlich der Ladestraße, im Osten bis zur Überführung Neukuchhausen heranreichend.

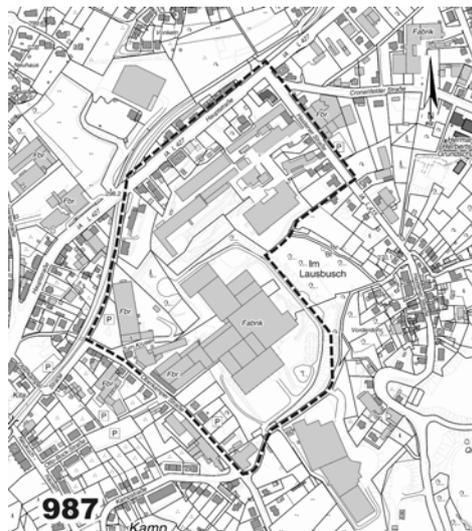
Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 935 – Hipkendahl -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche östlich der Hahnerberger Straße zwischen den Grundstücken Haus Nr. 51 und Jägerhofstraße Nr. 301 einschließlich, südlich der L 418 und nördlich der Straße Hipkendahl, im Osten von einer westlich der Hofschaf Hipkendahl verlaufenden Linie begrenzt.

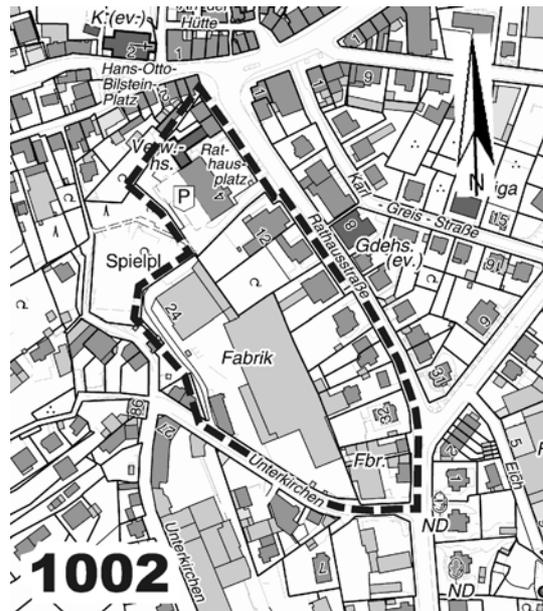
• • •

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 987 – Hauptstraße / Hastener Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südöstlich der Eisenbahntrasse Cronenberg- Elberfeld, im Süden begrenzt von einer Linie, die vom südlichen Rand des Grundstückes Oberkamper Straße Nr. 37 ausgehend an den nördlichen Rand des Grundstückes Hastener Straße Nr. 20 anschließt, im Nordwesten begrenzt vom nördlichen Rand der Hauptstraße zwischen Einmündung der Hastener Straße und Bahnquerung, sowie im Nordosten begrenzt vom östlichen Rand der Hastener Straße zwischen Hauptstraße und Grundstück Hastener Straße Nr. 20 einschließlich.

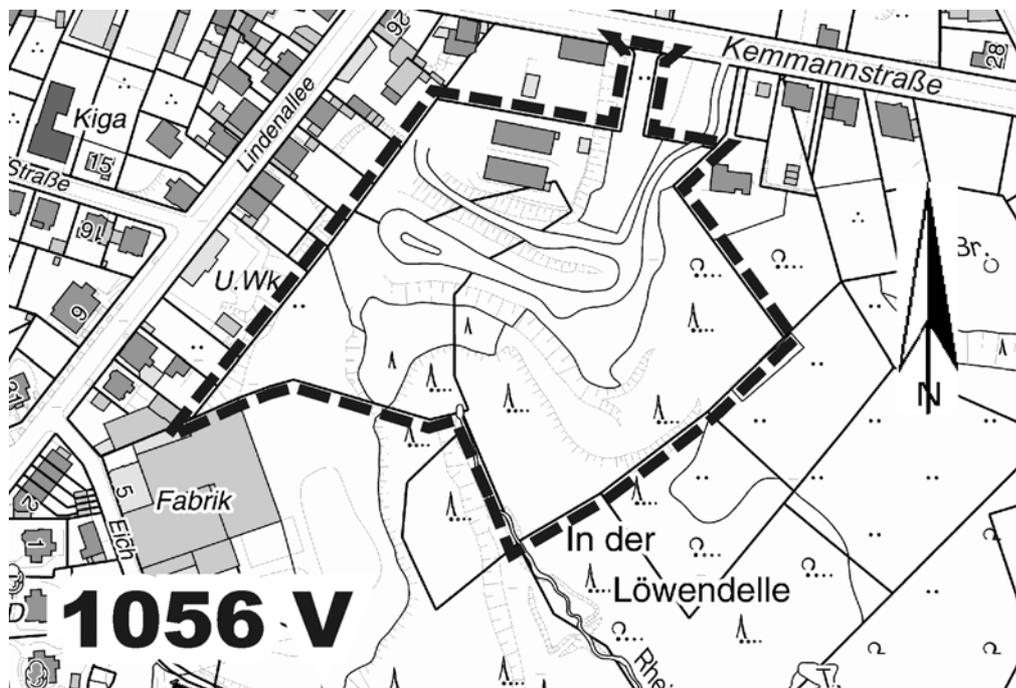
Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 1002 – westlich Rathausstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche westlich der Rathausstraße, im Süden begrenzt vom nördlichen Rand der Straße Unterkirchen und im Westen begrenzt von einer in Nord- Süd-Richtung verlaufenden Linie, die vom nördlichen Rand des Grundstückes Rathausstraße Nr. 4 ausgeht und westlich des Gebäudes Unterkirchen an die Straße Unterkirchen anschließt.

• • •

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 1056V – südlich Kemmanstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südlich der Kemmanstraße, im Nordwesten begrenzt von den südöstlichen Grenzen der Grundstücke Lindenallee Nr. 8 bis Nr. 24, im Süden begrenzt von den nördlichen Grenzen des Grundstückes Eich Nr. 5, im Südosten

begrenzt von den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 2786, 659 und 658, im Nordosten begrenzt von den südwestlichen Grenzen des Grundstückes Kemmannstraße Nr. 54/56 sowie im Norden von einer Linie begrenzt, die in einem Abstand von 37 Metern parallel zur Kemmannstraße verläuft und mit einem 6 Meter breiten, rechtwinklig abknickenden Streifen an diese anschließt.

Wuppertal, den 20.09.2007  
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Walter Wichelhaus aus Wuppertal hat am 27.01.2007 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Vohwinkel liegenden Grundstücke

**Vohwinkel Flur 12 Flurstücke 55,56,57,58**

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

## **Entgeltordnung für das Von der Heydt-Museum**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S.254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 03.09.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

### **§ 2 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Eintrittsentgelt**

1) Der Eintritt beträgt für	normal/€	ermäßigt/€
1. den Besuch der Dauerausstellung	3,00	2,00
2. den Besuch einer Wechselausstellung	6,00	5,00
3. den Besuch einer großen Wechselausstellung mit besonderem Kostenaufwand oder hohem Rang	8,00	7,00
4. den Erwerb eines Kombitickets auch in Verbindung mit der Kunsthalle Barmen	7,00	6,00
5. den Erwerb einer 1-Jahres-Servicekarte	100,00	100,00
6. den Besuch der Kunsthalle Barmen	3,00	2,00
7. Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 10,00	bis zu 10,00

8. Schulklassen je Schüler	1,00	1,00
9. Kinder bis 14 Jahren	1,00	1,00
10. Für Ausstellungen des Von der Heydt-Museums von nur örtlicher Bedeutung kann von der Erhebung eines Eintrittsgeldes abgesehen werden.		

2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen	Betrag/€
1. während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums	50,00
2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	150,00
3. für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	100,00
4. für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
5. für Gruppen mit fremder Führungskraft beim Besuch von Wechselausstellungen	10,00

Bei Führungen durch den Direktor, seine Stellvertreterin oder Ausstellungskuratoren erhöhen sich die zu entrichtenden Führungsentgelte um jeweils 100,- €.

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten.  
Gruppen ab 10 Teilnehmern / Teilnehmerinnen zahlen den ermäßigten Eintritt.

3) Entgelte für Schulführungen betragen	Betrag/€
für Gruppen bis 20 Personen einschl. Lehrkraft	21,00

Der Museumsgang dauert je nach Alter der Kinder 60-90 Minuten. Für die unteren Jahrgangsstufen kann es neben dem Unterrichtsgespräch vor dem Original eine kleine praktische Ergänzungsarbeit im Bereich der Museumsräume (Forum, Studio) geben.

4) Für Unterrichtsgespräche (einschließlich Projektwochen) mit anschließender praktischer Arbeit im Von der Heydt-Studio betragen die Entgelte	Betrag/€
für Gruppen bis 20 Personen einschl. Lehrkraft	30,00

Der Museumsgang einschließlich Arbeit im Studio dauert 90 Minuten.

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

#### **§ 4 Entgelt für Kurse**

	Betrag/€
1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in für	
1. 90 Minuten Kursdauer	10,00
2. 120 Minuten Kursdauer	13,00
3. je weitere 30 Minuten Kursdauer	3,00
4. Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	27,00

Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 15 Teilnehmer/innen beträgt das Entgelt für	
1. 90 Minuten	50,00
2. je weitere 30 Minuten	17,00

#### **§ 5 Vermietung des Forums in Verbindung mit Museumsveranstaltungen**

Für die Vermietung des Forums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt bei einer Veranstaltungsdauer

	Betrag/€
1. bis zu 2 Stunden	300,00
2. bis zu 4 Stunden	600,00
3. bis zu 6 Stunden	900,00
4. ganztägig	1.200,00

Das Entgelt kann erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50 % ermäßigt werden.

#### **§ 6 Entgelt bei Hochzeiten**

Bei der Durchführung von Hochzeiten ist zusätzlich zum Eintrittsentgelt folgendes Entgelt zu entrichten

	Betrag/€
1. Hochzeiten mit normalem Aufwand	100,00
2. Hochzeiten mit erhöhtem Aufwand	150,00

## **§ 7 Wissenschaftliche Beratung (Bildberatung)**

Für die Beratung wird folgendes Entgelt erhoben	Betrag/€
1. Beratung pro Werk (Gemälde, Zeichnung etc.)	30,00
2. Bei besonderem Aufwand (Recherche, Auskunftsumfang) pro Werk	bis zu 75,00

## **§ 8 Fotoarbeiten**

1) Für die Ausleihe von Ektachromen und CD (digitale Form) wird ein Entgelt erhoben von	Betrag/€
1. Ektachrome	160,00
2. CD	100,00

Bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehenen Diapositivs ist neben den Ausleihentgelten der Neuanfertigungspreis zu zahlen.

2) Für den Verkauf von Fotoarbeiten betragen die Entgelte	Betrag/€
1. für Ektachrome	200,00
2. für Farbfotos	120,00
3. für Schwarz/Weiß-Fotos	40,00
4. für Ektachrome-Doubletten	100,00
3) Für die Erlaubnis zur Reproduktion wird ein Entgelt erhoben in Höhe von	100,00
4) Die Kosten für Versand und Verpackung werden zusätzlich zu den Ziffern 1) und 2) erhoben, mindestens jedoch	
Inland	5,00
Ausland	12,00

## **§ 9 Befreiungen und Ermäßigungen**

- 1) Kein Entgelt gemäß § 3.1 wird erhoben
  1. für den Besuch der Dauerausstellung an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00 – 20.00 Uhr
  2. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
  3. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art

4. für angemeldete Wuppertaler Schulklassen im Klassenverband
5. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA sowie Repräsentationsgruppen
6. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)

2) Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1 wird gewährt für

1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen
2. Studierende (bis 35 Jahre), Schüler/innen und Auszubildende (Nachweis erforderlich)
3. eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H")
4. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich)
5. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
6. Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen

3) Familienermäßigung

Bei zwei vollzahlenden Elternteilen wird für die zugehörigen Kinder kein Entgelt erhoben.

4) Die Entgelte für Fotoarbeiten (§ 8) werden um die Hälfte ermäßigt, wenn die Fotoarbeiten nachweislich für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

## **§ 10 Kunst- und Museumsverein**

- 1) Der Besuch der Dauerausstellung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunst- und Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

## **§ 11 Ausleihen des Acoustiguides**

Für die Ausleihe des Acoustiguides wird folgendes Entgelt erhoben:	Betrag/€
1.) für die Dauerausstellung	entgeltfrei.
2.) für die Wechselausstellung	3,00

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 21. Juli 2004 ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_  
Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.09.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.09.07

gez. Peter Jung  
Oberbürgermeister

# Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

## Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal wird am 14.09.2007 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, den 10.09.2007

gez.  
Oberbürgermeister  
Peter Jung

**Bekanntmachung nach § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz  
NRW  
„Süderweiterung II“ des Steinbruchs Hahnenfurth in Wuppertal-Dornap**

Stadt Wuppertal  
Ressort Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde

Wuppertal, 24.09.2007

**Antrag der Rheinkalk GmbH auf Änderung des  
Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom  
19.12.1996 in derzeit geltender Fassung, mit dem Ziel, eine  
Genehmigung zur Süderweiterung des Steinbruches Hahnenfurth in  
Wuppertal-Dornap einschließlich begleitender Maßnahmen zu erhalten**

Die Rheinkalk GmbH, Ladebühner Str. 12, Wuppertal hat mit Schreiben vom 31.05.2007 den Antrag gestellt:

1. die Erweiterung des Steinbruches Hahnenfurth in der Gemarkung Schöller der Stadt Wuppertal auf den Grundstücken Flur 8, Flurstücke 126, 443, 461, 498, 499, 500, 506, 507, 508, 509, 510, 513, 514, 515, 523 und Flur 27, Flurstücke 37, 56, 63 gemäß den Planunterlagen sowie die Wiederherrichtung und Folgenutzung;
2. Grundwasser (Kluft- und Spaltwasser) aus dem Bereich des Tiefenabbaus des Steinbruches Hahnenfurth und des Steinbruchs Voßbeck mittels nicht ortsfester Pumpen in einer gesamten Höhe bis zu

97	l/s
350	m <sup>3</sup> /h
9.600	m <sup>3</sup> /d
3.100.000	m <sup>3</sup> /a

zu entnehmen, teilweise zu gebrauchen und in den Klärteich Schickenberg einzuleiten oder teilweise in die Düssel einzuleiten. Überschüssiges Wasser aus dem Klärteich Schickenberg wird weiterhin der Düssel zugeführt;

3. aus dem Steinbruch Hahnenfurth Grundwasser in einer Höhe von bis zu

14	l/s
50	m <sup>3</sup> /h
2.400	m <sup>3</sup> /d
438.000	m <sup>3</sup> /a

zu entnehmen und zu benutzen;

4. aus dem Steinbruch Voßbeck Grundwasser in einer Höhe von bis zu

83 l/s  
300 m<sup>3</sup>/h  
7.200 m<sup>3</sup>/d  
2.628.000 m<sup>3</sup>/a

zu entnehmen und zu benutzen;

5. die Halde Hanielsfeld im aufgelassenen Steinbruch Hanielsfeld mit geogen anfallenden Massen aus dem Abgrabungsbetrieb des Werkes Dornap anzuschütten und
6. das Abgrabungs- und Sumpfungsmonitoring unter Berücksichtigung der in den letzten 10 Jahren gewonnenen Erkenntnisse und der angepassten Wasserhaltung im Gruiten-Dornaper Massenkalkzug anzupassen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.1 Spalte 1 und Nr. 13.16, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. **Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 08.10.2007 bis einschließlich 09.11.2007 (Feiertage ausgenommen) an folgenden Stellen zur Einsicht bereit:**

Stadt Wuppertal  
Ressort Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde  
Johannes-Rau-Platz 1  
(Eingang Große Flurstr.)  
4. Etage  
Zimmer C- 478

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

Stadt Wuppertal  
Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten  
Johannes-Rau-Platz 1  
(Eingang Große Flurstr.)  
1. Etage  
Zimmer C-156 (Geodatenzentrum)  
42275 Wuppertal

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich  
Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

**Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.10.2007 bis zum 23.11.2007 vorzubringen.**

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 76 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht jede mit einer Unterschrift versehene Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen die Einwendungen erhoben haben, von einem etwaigen Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

I. V.

Bayer

## Amtliche Bekanntmachung

### Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2008/2009

Schulpflichtig werden am 01.08.2008 nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (SGV.NRW.223), alle Kinder, die in der Zeit vom

**01.08.2001**  
**bis 31.07.2002**

geboren sind.

Kinder, die nach dem oben genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig am 01.08.2008 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

**10.10. – 12.10.07**  
**von 10:00 – 12:00 Uhr**

**und am 12.10.07**  
**von 16:00 – 18:00 Uhr**

bei den Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschulen der Stadt Wuppertal vorgenommen werden. Grundsätzlich besteht im Rahmen der Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule.

Die Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg nimmt Anmeldungen in der Zeit vom

**08.10. – 12.10.07**  
**von 08:00 – 12:00 Uhr**

**und am 12.10.07**  
**von 14:00 – 16:00 Uhr**

entgegen.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder haben eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen erhalten. Erziehungsberechtigte, die keine

Benachrichtigung erhalten haben, melden die Kinder ebenfalls zu den festgesetzten Zeiten an.

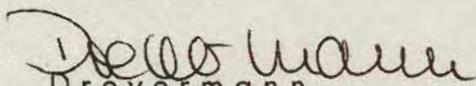
Für die Anmeldung gelten folgende Hinweise:

1. Die Gemeinschaftsgrundschulen und die Bekenntnisgrundschulen sind in der Benachrichtigung angegeben. Grundsätzlich besteht im Rahmen der Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf die seiner Wohnung nächstgelegene Schule.
2. Stellen Sie bei der Anmeldung das Kind persönlich vor und bringen Sie die Benachrichtigung, den ausgefüllten Anmeldebogen, das Stammbuch bzw. die Geburtsurkunde mit.
3. Bisher vom Besuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden. Hierzu ist der Zurückstellungsbescheid mitzubringen.
4. Auch Kinder, von denen die Erziehungsberechtigten annehmen, dass sie schulbesuchs- oder bildungsunfähig sind, müssen angemeldet werden.
5. Die Anmeldepflicht besteht auch für gehörlose und blinde Kinder. Anmeldungen werden an den zuständigen Grundschulen oder der entsprechenden Förderschule entgegengenommen.
6. Der Anmeldepflicht unterliegen auch Kinder, für die ein Besuch der Rudolf-Steiner-Schule in Wuppertal-Barmen, Schluchtstraße, vorgesehen ist; die Anmeldung erfolgt in der Rudolf-Steiner-Schule.
7. Nach § 34 des Schulgesetzes besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Somit besteht die Anmeldepflicht auch für Schulanfänger/innen der ausländischen Einwohner. Diese Kinder sind hinsichtlich des Schulbesuchs den deutschen Kindern gleichgestellt, d. h., es gilt für sie die 10-jährige Schulpflicht auch dann, wenn in ihrem Heimatland eine kürzere Schulpflichtzeit besteht. Die Anmeldung erfolgt an einer Grund- oder Bekenntnisgrundschule der Stadt Wuppertal.

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wuppertal, ... 11.09.07

  
Drevermann  
Beigeordnete

## **Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal**

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal hat am 17.09.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt und über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

Vom Bilanzgewinn per 31.12.2006 in Höhe von 252.349,67 € werden 73.400,00 € an die Fremd-Minderheitsgesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn von 178.949,67 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2006 liegen in der Zeit vom 24.09. bis 05.10.2007 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragte GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 31. Mai 2007 folgenden Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss erteilt:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und Konzernlagebericht der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesell-

schaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal, den 18.09.2007

Die Geschäftsführung

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU-  
GESELLSCHAFT MBH WUPPERTAL

Röllecke

ppa. Pauly

## **Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal**

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal hat am 17.09.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt und über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

Vom Bilanzgewinn per 31.12.2006 in Höhe von 252.349,67 € werden 73.400,00 € an die Fremd-Minderheitsgesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn von 178.949,67 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2006 liegen in der Zeit vom 24.09. bis 05.10.2007 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragte GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 31. Mai 2007 folgenden Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss erteilt:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und Konzernlagebericht der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesell-

schaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal, den 18.09.2007

Die Geschäftsführung

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU-  
GESELLSCHAFT MBH WUPPERTAL

Röllecke

ppa. Pauly

## **AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal**

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 20.06.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.09.2007 bis 21.09.2007 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 22. März 2007 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im September 2007

Die Geschäftsführung

## **WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 20.06.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.9.2007 bis 21.09.2007 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 22. März 2007 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

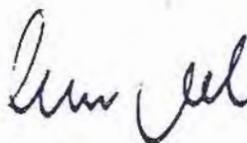
„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“  
Wuppertal, im September 2007

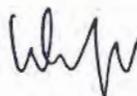
Die Geschäftsführung

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

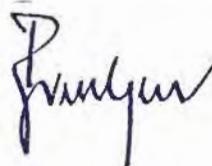
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



**Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch**

Nr. 3414687016

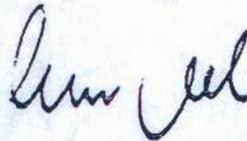
Wuppertal, 06.09.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

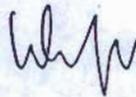


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

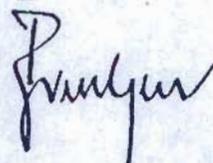
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



**Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch**

Nr. 3010001521

Wuppertal, 06.09.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

